

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 105 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 105a Übergangsbestimmung betreffend die Gewährung von Vergütungen für Pflege- und Betreuungspersonal“

2. *Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:*

„§ 105a

Übergangsbestimmung betreffend die Gewährung von Vergütungen für Pflege- und Betreuungspersonal

Die Landesregierung kann den Vertragsbediensteten im Pflege- und Betreuungsbereich gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023 durch Verordnung Vergütungen gewähren. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Vergütungen und deren Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.“

3. *Dem § 144 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Das Inhaltsverzeichnis und § 105a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 31 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 31a Übergangsbestimmung betreffend die Gewährung von Zulagen für Pflege- und Betreuungspersonal“

2. *Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:*

„§ 31a

Übergangsbestimmung betreffend die Gewährung von Zulagen für Pflege- und Betreuungspersonal

Die Landesregierung kann den Vertragsbediensteten im Pflege- und Betreuungsbereich gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023 durch Verordnung Zulagen gewähren. In dieser Verordnung sind insbesondere

nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulagen und deren Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.“

3. In § 37 wird nach dem Zitat „§§ 31 bis 36“ die Wortfolge „, mit Ausnahme des § 31a,“ eingefügt.

4. Dem § 129 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Das Inhaltsverzeichnis und §§ 31a und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - Bgl. LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Übergangsbestimmung betreffend die Gewährung von Zulagen für Pflege- und Betreuungspersonal

Die Landesregierung kann den Beamten im Pflege- und Betreuungsbereich gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023 durch Verordnung Zulagen gewähren. In dieser Verordnung sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen sowie über die Höhe der Zulagen und deren Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.“

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 40b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2022 rückwirkend in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, hat der Bund die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Unterstützungsangebot an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 geschaffen, um die Arbeit des Pflege- und Betreuungspersonals angemessen zu entlohnen. Ziele des EEZG sind eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal und die Abdeckung der Zusatzleistungen durch Bundes- und Landesmittel für die Jahre 2022 und 2023.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse durch die Länder ist eine kollektiv-vertragliche Ausgestaltung eines erhöhten Entgelts bzw. die Berücksichtigung der Entgelterhöhungen in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder.

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften im Landesdienstrecht verankert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zweckzuschüsse werden aus den Budgetmitteln des Bundes aufgebracht. Der Bund stellt hierbei für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 285 Millionen Euro zur Verfügung.

Da der Aufwand für die Zweckzuschüsse vom Bund zu tragen ist, ergeben sich aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Wesentlichen keine Mehraufwendungen für das Land oder die Gemeinden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die demografische Entwicklung bzw. die dazugehörigen Prognosen zeigen ein Ansteigen der älteren Bevölkerung und damit verbunden einen erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf. Die Nachfrage nach qualifizierter Pflege und Betreuung wird steigen. Um dem künftigen Bedarf im Pflege- und Betreuungsbereich gerecht zu werden, ist es erforderlich, eine bessere Bezahlung des Personals im Pflege- und Betreuungsbereich sicherzustellen, um diese Berufe auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Die Gewährung von zusätzlichen Vergütungen zeugen von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit des Personals im Pflege- und Betreuungsbereich.

2. Inhalt:

Mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, hat der Bund die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Unterstützungsangebot an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 geschaffen, um die Arbeit des Pflege- und Betreuungspersonals angemessen zu entlohnen. Ziele des EEZG sind eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal und die Abdeckung der Zusatzleistungen durch Bundes- und Landesmittel für die Jahre 2022 und 2023.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse durch die Länder ist eine kollektivvertragliche Ausgestaltung eines erhöhten Entgelts bzw. die Berücksichtigung der Entgelterhöhungen in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder.

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften im Landesdienstrecht verankert werden. Mit der Normierung von Verordnungsermächtigungen für eine Sonderzulage sollen die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen im Landesrechtsbereich geschaffen werden. Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung dieser Zulage (Vergütung) werden mittels Verordnungen der Landesregierung getroffen.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 bis 3 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 105a, § 144 Abs. 8):

Mit der Einfügung eines neuen § 105a soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer gesonderten Vergütung für das Pflege- und Betreuungspersonal des Landes befristet auf die Jahre 2022 und 2023 geschaffen werden.

Zum Adressantenkreis zählen neben den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, der Pflegefachassistenz gemäß GuKG oder der Pflegeassistenz gemäß GuKG, auch die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, die im Pflege- und Betreuungsbereich tätig sind. Per Verordnung wird weiters festgelegt werden, welchen Einrichtungen die genannten Bediensteten angehören müssen, um zum Begünstigtenkreis zu zählen.

Da die Zweckzuschüsse befristet für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt werden, soll die Gesetzesänderung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Ebenso soll es möglich sein, eine entsprechende Verordnung mit Wirkung frühestens ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die Möglichkeit zur Gewährung der Vergütung soll mit Ablauf des Jahres 2023 auslaufen, weshalb auch ein entsprechendes Außerkrafttreten in das gegenständliche Gesetz aufzunehmen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 bis 4 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 31a, Änderung des § 37, § 129 Abs. 18):

Mit der Einfügung eines neuen § 31a soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer neuen Zulage für das Pflege- und Betreuungspersonal des Landes befristet auf die Jahre 2022 und 2023 geschaffen werden.

Zum Adressantenkreis zählen neben den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, der Pflegefachassistenz gemäß GuKG oder der Pflegeassistenz gemäß

GuKG , auch die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, die im Pflege- und Betreuungsbereich tätig sind. Per Verordnung wird weiters festgelegt werden, welchen Einrichtungen die genannten Bediensteten angehören müssen, um zum Begünstigtenkreis zu zählen.

Da die Zweckzuschüsse befristet für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt werden, soll die Gesetzesänderung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Ebenso soll es möglich sein, eine entsprechende Verordnung mit Wirkung frühestens ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die Möglichkeit zur Gewährung der Zulage soll mit Ablauf des Jahres 2023 auslaufen, weshalb auch ein entsprechendes Außerkrafttreten in das gegenständliche Gesetz aufzunehmen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001):

Zu Z 1 bis 2 (§ 40b, § 124 Abs. 29):

Mit der Einfügung eines neuen § 40b soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer neuen Zulage für das beamtete Pflege- und Betreuungspersonal des Landes befristet auf die Jahre 2022 und 2023 geschaffen werden.

Zum Adressantenkreis zählen neben den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, der Pflegefachassistenz gemäß GuKG oder der Pflegeassistenz gemäß GuKG, auch die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, die im Pflege- und Betreuungsbereich tätig sind. Per Verordnung wird weiters festgelegt werden, welchen Einrichtungen die genannten Bediensteten angehören müssen, um zum Begünstigtenkreis zu zählen.

Da die Zweckzuschüsse befristet für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt werden, soll die Gesetzesänderung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft treten. Ebenso soll es möglich sein, eine entsprechende Verordnung mit Wirkung frühestens ab diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die Möglichkeit zur Gewährung der Zulage soll mit Ablauf des Jahres 2023 auslaufen, weshalb auch ein entsprechendes Außerkrafttreten in das gegenständliche Gesetz aufzunehmen ist.